

Chancen und Risiken der Ölsaatenerzeugung unter Bedingungen der Agenda 2000¹

WERNER KLEINHANS

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume

1 Einleitung²

Die Agenda-Vorschläge der EU-Kommission sehen im Bereich der Grandes Cultures Stützpreissenkungen für Getreide, die Anhebung und Vereinheitlichung der Flächenprämien sowie die Aufhebung der Stilllegungsverpflichtung vor. Es ist davon auszugehen, daß die bisher durch hohe flächenbezogene Preisausgleichszahlungen geförderten Verfahren an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Betroffen ist auch der Ölsaatenanbau, der Modellrechnungen zufolge je nach Preisbedingungen eingeschränkt (Kleinhans et al., 1998) bzw. geringfügig ausgedehnt werden dürfte (European Commission, 1998). Wegen der befürchteten Einbußen fordern Erzeugerorganisationen deshalb eine stufenweise Anpassung der Ölsaatenprämien an das Niveau der Einheitsprämien über einen mehrjährigen Zeitraum.

In diesem Beitrag werden zunächst die Chancen und Risiken des Ölsaatenanbaus bei derzeit geltenden Marktregelungen unter Berücksichtigung der Blair-House-Vereinbarungen diskutiert. Bezüglich der Agenda steht die Analyse unterschiedlicher Preisrelationen zwischen Raps³ und Getreide im Mittelpunkt, wobei die Auswirkungen auf die Flächennutzung, Allokation der Ölsaatenerzeugung und Einkommen dargestellt werden. Die Modellrechnungen werden mit dem einzelbetrieblichen Optimierungsmodell BEMO (Kleinhans et al., 1996) mit einem Sample von knapp 1.000 repräsentativen Betrieben durchgeführt; Zieljahr der Analyse ist 2005.

2 Wettbewerbsfähigkeit des Ölsaatenanbaus bei Fortsetzung der bisherigen Agrarpolitik

Nach der bisherigen Marktregelung (Kulturpflanzenverordnung) werden für Ölsaaten (Raps, Sonnenblumen und Sojabohnen) flächenbezogene Preisausgleichszahlungen gewährt, die nach regionalen Ölsaaten-Referenzerträgen und einem Referenzbetrag, der entsprechend der Marktpreisentwicklung jährlich angepaßt wird, bemessen sind. Der Ölsaatenanbau wird begrenzt durch Garantiefleichen,

die in Deutschland bis auf Bundesländerebene festgelegt sind. Zur Vermeidung von Garantiefleichenüberschreitungen werden in den neuen Ländern Abschneidegrenzen angewandt, durch die Prämienansprüche nur im Rahmen länderspezifischer Grundflächenanteile gewährt werden. Überschreitungen der Garantiefleichen nach Ausschöpfung der Saldierungsmöglichkeit auf EU- und nationaler Ebene werden mit Kürzung der Flächenprämien in Regionen mit Garantiefleichenüberschreitung sanktioniert; die Kürzung ist auch auf das folgende Jahr anzuwenden. Diese Maßnahmen wirkten sich bisher in Deutschland vor allem in den neuen Ländern aus, 1998 besonders in Italien, Großbritannien und Spanien (Ernährungsdienst, 1999).

Die Entwicklung des Ölsaatenanbaus wird durch die Ölsaatengarantiefleichen⁴ begrenzt, wobei die Regel gilt, daß die Bruttogarantiefleiche um den allgemeinen Stilllegungssatz, mindestens jedoch um 10 %, zu kürzen ist. Die obligatorische Flächenstilllegung dient insbesondere der Mengensteuerung im Getreidebereich, um die im GATT festgelegten Begrenzungen für den subventionierten Getreideexport einhalten zu können. Bei einem Stilllegungssatz von 5 % ist in der EU infolge ertragssteigernder technischer Fortschritte im Jahr 2005 ein Getreideüberschuß von ca. 56 Mio. t zu erwarten, von dem nur ca. 21 Mio. t mit Exporterstattungen auf dem Weltmarkt abgesetzt werden können (Kleinhans et al., 1998). In Abhängigkeit von der Weltmarktpreisentwicklung für Getreide ergeben sich folgende Konsequenzen hinsichtlich der Flächenstilllegung:

- Bei hohen Weltmarktpreisen, bei denen Getreide ohne Exporterstattungen exportiert werden kann, könnte die Stilllegung auf ein Minimum zurückgeführt werden, bei dem ein Mindeststilllegungssatz von 5 % als Voraussetzung für den Erhalt der Preisausgleichszahlungen angenommen wird. In diesem Fall wird die Ölsaatengarantiefleiche um 10 % gekürzt (Ref_opt).
- Bei unterhalb des Stützpreises liegenden Weltmarktpreisen müßte die Getreideerzeugung mittels obligatorischer Stilllegung um etwa 30 Mio. t. gedrosselt werden, was mit einem Mindeststilllegungssatz von 27 % zu erreichen wäre. Um diesen Satz sind die Bruttogarantiefleichen für Ölsaaten zu kürzen.

Die Auswirkungen dieser Bedingungen werden im folgenden anhand von Modellrechnungen aufgezeigt, und zwar unter Annahme von Stilllegungssätzen von 5 % (Ref_5) und 27 % (Ref_27). Die Berechnungen werden für jeden der repräsentativen Betriebe durchgeführt und die Ergebnisse nach Regionen und LF-Größenklassen aggregiert.

¹ Überarbeitete Fassung des im Rahmen der Fachtagung '99 des Rapool-Ringes in Mölln, Stavenhagen und Weimar gehaltenen Vortrages "Agenda 2000 - Bleibt Raps die Erfolgskultur der Zukunft?".

² Für die Durchsicht des Manuskripts und kritische Anmerkungen danke ich Herrn Uhlmann, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der FAL.

³ In den Modellrechnungen werden nur Food- und Non-Food-Raps berücksichtigt, da in der verwendeten betrieblichen Datenbasis differenzierte Informationen über Sonnenblumen und Öllein nicht enthalten sind.

⁴ Die Bruttogarantiefleiche für Food-Ölsaaten beläuft sich in Deutschland auf 929.000 ha.

giert. **Tabelle 1** zeigt zunächst den Umfang der Flächenstilllegung sowie die davon für Non-Food-Raps verwendeten Flächenanteile:

- Bei niedrigem Stilllegungssatz (Ref_5) werden in den alten Ländern in Betrieben > 25 ha zwischen 4 und 5 % der Ackerfläche stillgelegt; in Betrieben < 25 ha ist der Anteil wegen teilweiser Inanspruchnahme der Kleinerzeu-gerregelung niedriger. Auf etwa 1/3 der Stilllegungsflächen wird Non-Food-Raps angebaut, dessen Preis annahmegemäß um 1/4 unter dem von Food-Raps liegt. In den neuen Ländern wird vor allem in flächenstarken Betrieben z. T. von der freiwilligen Stilllegung Gebrauch gemacht und bis zu 40 % der Stilllegungsflächen werden für den Anbau von Non-Food-Raps genutzt.

- Bei hohem Stilllegungssatz (Ref_27) ergibt sich eine stärkere betriebsgrößenabhängige Differenzierung. Betriebe > 50 ha haben keine andere Möglichkeit als die der Stilllegung, um in den Genuß der Preisausgleichszahlungen zu kommen. Die Stilllegungsanteile belaufen sich je nach Anteil der Grandes Cultures auf 23 bis 26 % der Ackerfläche. Von der Möglichkeit der freiwilligen Stilllegung wird nur in wenigen Betrieben der neuen Länder Gebrauch gemacht. Der Umfang von Non-Food-Raps nimmt absolut zu, sein Anteil an den Stilllegungsflächen geht jedoch deutlich zurück. Flächenschwache Betriebe der alten Länder dehnen die Stilllegung nur geringfügig aus, da sie von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kleinerzeu-gerregelung Gebrauch machen. Grundsätzlich ist festzustellen, daß mit zunehmendem Mindeststilllegungssatz ein zunehmender Anteil von Betrieben < 50 ha für die Kleinerzeu-gerregelung optiert.

Im Rahmen der sogenannten Kleinerzeu-gerregelung entfällt die Stilllegungsverpflichtung. Für die eine Getreideerzeugung von 92 t entsprechende Grandes-Cultures-Fläche werden jedoch nur Einheitsprämien entsprechend der Getreideprämie gewährt, wobei Ölsaaten bei ungünstigen Preisbedingungen ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren. EU-weit werden nur ca. 100.000 ha Ölsaaten im Rahmen der Kleinerzeu-gerregelung angebaut; diese Flächen werden

Tabelle 1: Stilllegungs- und Rapsanbauflächen in den Modellbetrieben bei unterschiedlichen Stilllegungssätzen

LF-Klasse ha	<25	<50	<100	>100	<25	<50	<100	<500	<1000	>1000
Stilllegungssatz 5 %										
Region	NI / NW / SH				BB / MV / SN					
Stilllegung % AF	2,8	5,1	4,7	4,6	1,7	4,1	4,8	9,4	4,8	4,8
dav. NR-Raps % AF	1,1	1,1	1,1	1,2	1,7	2,3	2,8	2,2	2,5	1,3
Food-Raps % AF	4,3	7,8	7,4	12,3	3,9	3,9	8,4	10,9	9,5	10,8
Region	BW / BY / RP / HE / SR				ST / TH					
Stilllegung % AF	2,9	4,6	4,4	4,7	2,7	7,4	6,5	5,1	6,6	4,9
dav. NR-Raps % AF	1,2	1,7	1,9	1,0	0,0	0,8	3,0	2,4	3,1	2,8
Food-Raps % AF	5,0	7,9	9,8	15,7	2,7	5,5	3,7	6,0	8,6	4,2
Stilllegungssatz 27 %										
Region	NI / NW / SH				BB / MV / SN					
Stilllegung % AF	3,1	17,5	23,0	22,5	0,0	20,5	25,7	26,6	25,7	26,1
dav. NR-Raps % AF	0,7	3,7	3,8	4,1	0,0	9,7	4,7	2,4	5,9	3,7
Food-Raps % AF	1,6	5,1	5,6	7,9	2,2	2,9	8,8	10,2	7,2	9,8
Region	BW / BY / RP / HE / SR				ST / TH					
Stilllegung % AF	3,2	14,1	23,4	25,0	14,6	22,8	26,2	25,0	25,5	25,7
dav. NR-Raps % AF	0,0	3,6	6,5	3,3	0,0	1,5	6,0	7,2	3,6	6,6
Food-Raps % AF	2,4	4,4	5,6	11,2	2,7	5,5	3,8	3,4	8,2	2,9

nicht auf die Ölsaatengarantief Flächen angerechnet. Wegen Inanspruchnahme dieser Regelung beläuft sich der Anteil der Food-Ölsaatenflächen bei niedrigem Stilllegungssatz (Ref_5) in Betrieben der alten Länder < 25 ha auf weniger als 5 % der Ackerfläche (Tabelle 1); in den flächenstarken auf bis zu 15 %. In den neuen Ländern liegen die Ackerflächenanteile von Ölsaaten in flächenstarken Betrieben vor allem in Sachsen-Anhalt/Thüringen deutlich niedriger, was auf die Abschneidegrenzen für Ölsaatenprämien zurückzuführen ist.

Bei hohem Stilllegungssatz (Ref_27) wird die Food-Ölsaatenfläche in den Betrieben der alten Länder deutlich eingeschränkt. In den flächenschwachen Betrieben halbieren sich dessen Ackerflächenanteile und es wird kein Non-Food-Raps mehr angebaut. In den flächenstarken Betrieben werden 1/5 bis 1/3 weniger Food-Ölsaaten angebaut, was auf die größere Flächenknappheit infolge der obligatorischen Stilllegung zurückzuführen ist. Der Stilllegungsverpflichtung wird zwar zum überwiegenden Teil durch Einschränkung der Getreidefläche, in gewissem Umfang jedoch auch durch Verringerung der Food-Ölsaatenfläche nachgekommen. Nach diesen projizierten Anpassungsreaktionen ist zu schließen, daß die Flächeneinschränkung größer ist als von den Nettogarantief Flächen her erforderlich. Die Ölsaatenerzeugung verlagert sich zwar in Richtung Non-Food-Raps, die gesamte Ölsaatenfläche ist jedoch deutlich geringer als in Ref_5.

In den neuen Ländern wurden im Modell die Abschneidegrenzen zunächst nicht an die Entwicklung der Netto-

garantief lächen angepaßt. In den flächenschwachen Betrieben der Region Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern/Sachsen erfolgt eine signifikante Einschränkung der Food-Ölsaatenfläche, was auf die stärkere Inanspruchnahme der Kleinerzeugerregelung zurückzuführen ist. In flächenstarken Betrieben sind keine einheitlichen Anpassungsreaktionen festzustellen. Ursache hierfür sind einerseits Standortbedingungen, andererseits aber auch die Konkurrenz mit Non-Food-Raps. Dessen Nutzungskosten für Fläche sind Null bzw. durch Einsparung der Pflegekosten für Stilllegungsflächen sogar negativ, während sich die Nutzungskosten der Fläche für Food Raps aus den Deckungsbeiträgen der wettbewerbsschwächsten Verfahren des Getreideanbaus ableiten. Non-Food-Raps erlangt in den neuen Ländern eine noch stärkere Wettbewerbsstellung und seine Anbaufläche wird ausgedehnt. Durch diesen Sachverhalt übersteigt die gesamte Ölsaatenfläche (Food- und Non-Food) mit Ausnahme der Kleinerzeuger die der Ref_5.

Aus diesen Ergebnissen folgt, daß die Nettogarantief lächen für Ölsaaten bei hohem Stilllegungssatz und ohne Anpassung der Abschneidegrenzen in den neuen Ländern überschritten werden dürften, während sie in der Bundesrepublik Deutschland bei Ausschöpfung der Saldierungsmöglichkeit eingehalten werden könnten. Ansonsten müßten in den neuen Ländern die Abschneidegrenzen herabgesetzt werden. Die Ölsaatenerzeugung verlagert sich in Richtung Non-Food-Raps, weshalb zu erwarten ist, daß die geltenden Begrenzungen der Ölschrotmengen nicht eingehalten werden können und Ölschrote in inferiore Verwertungen außerhalb des Futtermittelsektors umgelenkt werden müssen. Dadurch wird eine zweifache Ineffizienz induziert:

- Für Non-Food-Raps werden Preise unterhalb des Weltmarktpreises erzielt (Preisdumping)
- Die Verwertungserlöse für Ölschrot als Düngemittel, Brennstoff etc. liegen weit unterhalb derer für Futtermittel.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, daß die Begrenzungen der Ölsaatenerzeugung, resultierend aus den Blair-House-Vereinbarungen, um so stärker wirken, je mehr die obligatorische Flächenstilllegung als Instrument der Mengensteuerung im Getreidesektor greift. Dabei sind Food-Ölsaatenflächen unabhängig von der Marktlage bei Ölsaaten einzuschränken. Eine Reform der Marktregelung für Ölsaaten scheint deshalb notwendig. Im Gegensatz zu den sonstigen Produkten sind keine Änderungen bei den Preisen erforderlich, da weder Preisstützung noch Außenschutz bestehen. Anpassungen sind jedoch erforderlich bei den Ausgleichszahlungen. Die hohen und produktionsgebundenen Ölsaatenprämien waren der Beweggrund für die Blair-House-Begrenzungen. Diese dürften nur überwunden werden können, wenn die Transferzahlungen (weitgehend produktionsneutral ausgestaltet werden. Dies ist ohnehin erforderlich, da im Rahmen der anstehenden WTO-Verhandlungen gefordert wird, Transferzahlungen nur noch im Rahmen der Green-Box zuzulassen (T a n g e r m a n n , 1998). Die Vorschläge der Agenda mit Einheitsprämien im

Grandes-Cultures-Bereich sind ein erster Schritt in diese Richtung. Im folgenden wird versucht, die Auswirkungen der Agenda-Vorschläge auf den Rapsanbau abzuschätzen.

3 Auswirkungen der Agenda 2000

Die Vorschläge der Agenda⁵ im Bereich der Grandes Cultures umfassen:

- Senkung des Interventionspreises für Getreide um 20 %;
- keine reguläre Stilllegungsverpflichtung, jedoch Möglichkeit der freiwilligen Flächenstilllegung ($\geq 10\%$, in Deutschland $\leq 33\%$ der Basisfläche);
- einheitliche, an den Getreideerträgen ausgerichtete regionale Referenzerträge;
- einheitliche und um 12 ECU/t auf 66 ECU/t Getreiderefere nzertrag angehobene Flächenprämien (Zuschlag von 6,5 ECU/t für Hülsenfrüchte); die Flächenprämien sollen entsprechend der Marktlage bei Getreide angepaßt werden können;
- keine Sanktionierung der Basisflächenüberschreitung durch Strafstilllegung.

3.1 Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Veränderung der ökonomischen Rahmenbedingungen durch die Agenda 2000 sind vor allem zwei Bereiche von Bedeutung:

- Veränderung der Erlöse, und zwar der Markterlöse und Flächenprämien
- Mögliche Aufhebung der Beschränkungen nach Blair-House

Hinsichtlich der Erlöse sei zunächst auf die Flächenprämien eingegangen. In der bisherigen Regelung werden die flächenbezogenen Preisausgleichszahlungen für Ölsaaten durch die regionalen Referenzerträge für Ölsaaten (differenziert nach Bundesländern) sowie den Referenzbeträgen bestimmt. Die Referenzbeträge werden an die Weltmarktpreisentwicklung angepaßt, wobei eine Freimarge ($\pm 8\%$ Abweichung vom Referenzbetrag) unberücksichtigt bleibt. Hinzu kommen Prämienkürzungen bei Überschreiten der Garantief lächen nach Ausschöpfung der Saldierungsmöglichkeiten auf EU- und Länderebene. **Abbildung 1** zeigt die flächenbezogenen Preisausgleichszahlungen für Ölsaaten für 1996, und zwar die vorgesehenen sowie die endgültigen nach Anpassung an die Weltmarktpreisentwicklung. 1998 wirken sich Prämienkürzungen durch Garantief lächenüberschreitung insbesondere in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen aus. Für betriebliche Entscheidungen stellt sich das Problem, daß der Ölsaatenanbau in Erwartung hoher Flächenprämien ausgedehnt werden soll, die Flächenprämien jedoch nach der Ernte in einem zweistufigen Verfahren angepaßt werden.

Nach den Agenda-Vorschlägen sollen Flächenprämien grundsätzlich auf Basis der regionalen Referenzerträge für Getreide bemessen werden. Ferner sollen die Flächenprä-

⁵ "Agenda" und "Agenda 2000" werden synonym verwendet.

mien an die Getreidepreisentwicklung angepaßt werden, wobei angenommen wird, daß die um 12 ECU auf 66 ECU/t erhöhten Referenzbeträge nur bei voller Überwälzung der Interventionspreissenkungen für Getreide ausgezahlt werden. Die bei hohen/niedrigen Getreidepreisen zu erwartenden Flächenprämien sind in Abbildung 1 dargestellt (Uhlmann, 1998, 1999). Diese Flächenprämien liegen niedriger als die bisherigen flächengebundenen Preisausgleichszahlungen für Ölsaaten. Hohe Prämieinbußen sind vor allem in jenen Regionen zu erwarten, in denen hohe Referenzerträge für Ölsaaten durch niedrige Referenzerträge für Getreide substituiert werden. Dies trifft in den neuen Ländern, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, zu. In den alten Ländern gilt dies insbesondere für Niedersachsen, wo der einheitliche Referenzertrag für Ölsaaten durch 10 Referenzerträge für Getreide ersetzt wird. Starke Prämieinbußen sind vor allem in den Ertragsregionen 6 und 9 wegen niedriger Getreideerträge zu erwarten. Auf ertragsstarken Getreidestandorten, den Regionen 2 und 3, ergeben sich hingegen nur geringe Prämieinbußen. Allerdings werden dort als Blattfrucht überwiegend Zuckerrüben angebaut, weshalb für Raps aus Fruchtfolgegründen nur geringe Anbaupotentiale verfügbar sind.

Das Beispiel Niedersachsen zeigt, daß nach der bisherigen Regelung ein Produktionsanreiz durch Ölsaatenprämien vor allem auf ertragschwachen Getreidestandorten bestand. Die produktionslenkende Wirkung der Prämien entfällt unter Bedingungen der Agenda, denn durch die Einheitsprämien wird die Wettbewerbsfähigkeit im Grandes-Cultures-Bereich (Ausnahme Hülsenfrüchte) primär durch die Markterlöse, variable Kosten, Nutzungskosten fixer Faktoren und ggf. Vorfruchtwirkungen beeinflusst. Das Niveau der Flächenprämien wird künftig zwar durch die Getreidepreisentwicklung beeinflusst, es hat jedoch keine direkten allokativen Effekte.

Hinsichtlich der Gesamterlöse gilt, daß diese maßgeblich durch die Marktpreisentwicklung bestimmt werden und nicht, wie im bisherigen System, durch den kompensierenden Effekt der flächenbezogenen Preisausgleichszahlungen beeinflusst werden. Weltmarktpreisentwicklungen schlagen deshalb künftig unmittelbar auf die Erlöse durch und sind entscheidend für die

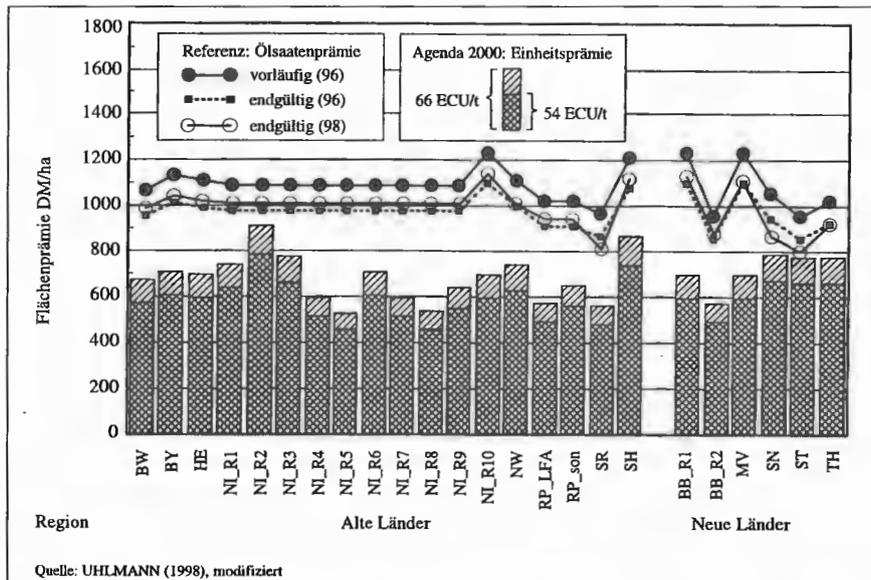


Abbildung 1: Ölsaatenprämie in der Referenz und Flächenprämien unter Bedingungen der Agenda 2000 nach Regionen

Wettbewerbsfähigkeit der Ölsaatenerzeugung. Der Preisrelation von Ölsaaten zu Getreide kommt dabei eine Schlüsselstellung zu. Auf der Basis der Preisentwicklung für Weizen in der EU zeigt sich, daß sich die Preisrelation für Rapssaat zu Getreide in einer Spanne von 1,5 bis 2,3 bewegt hat (Abbildung 2). Die Entwicklung der Preisrelation gegenüber Weizen verlief zwischen EU und den USA ähnlich. Gegenüber Futtergetreide weist Raps eine höhere Preisrelation auf, was auf eine günstigere Wettbewerbsstellung hindeutet. Für die in Kapitel 3.3 dargestellten Modellrechnungen werden deshalb Preisrelationen von Raps zu Getreide zwischen 1,5 bis 2,25 zu 1 zugrunde gelegt.

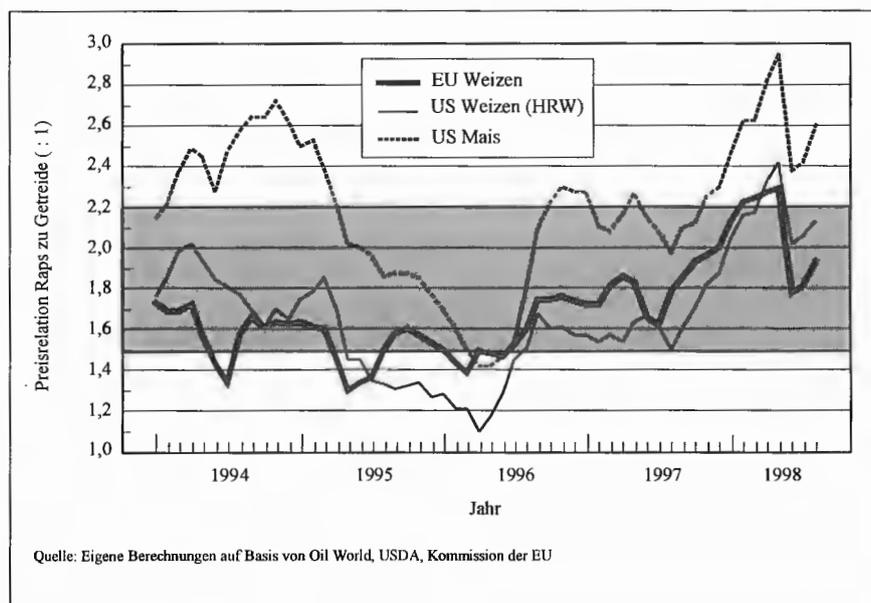


Abbildung 2: Preisrelationen Raps zu Getreide - EU und USA

Bezüglich der Beschränkungen nach Blair-House kann davon ausgegangen werden, daß diese nach entsprechenden Verhandlungen aufgehoben werden können, wenn die Agenda, wie vorgeschlagen, umgesetzt wird. Gründe sind:

- Durch die Einführung einheitlicher Flächenprämien entfällt die produktionslenkende Wirkung. Werden die Flächenprämien im Sinne des Verordnungsentwurfes unabhängig von der Getreidepreisentwicklung gewährt, so sind sie nicht mehr als produktionsgebundener Ausgleich für Preissenkungen, sondern als faktorgebundene Transferzahlungen (im Hinblick auf Einkommensstützungen und sonstige Ziele) zu interpretieren.
- Durch die hohen Prämieinbußen für Ölsaaten sind Flächeneinschränkungen zu erwarten, so daß die derzeitigen Garantief Flächen bei ungünstigen Weltmarktpreisbedingungen nicht ausgeschöpft werden dürften. Garantiemengen für Ölschrote aus Non-Food-Anbau können ebenfalls entfallen, da der Non-Food-Anbau auf Stilllegungsflächen durch die Aufhebung der Stilllegungsverpflichtung seine Anbauwürdigkeit verliert.
- Die bisher im Rahmen der Kleinerzeugerregelung angebauten ca. 100.000 ha Ölsaaten in der EU unterlagen auch bisher nicht den Blair-House-Begrenzungen, obwohl deren Zuordnung von den Handelspartnern mehrmals gefordert wurde. Für Kleinerzeuger gelten bisher schon Einheitsprämien, wie sie in Agenda zu erwarten sind.

Für die Modellrechnungen wird davon ausgegangen, daß die Blair-House-Beschlüsse durch die Vorschläge der Agenda 2000 außer Kraft gesetzt werden können und damit auch die Prämien-Abschneidegrenzen in den neuen Ländern entfallen. Dies gilt unseres Erachtens aber nur unter der Voraussetzung, daß für Ölsaaten keine dauerhaften Sonderregelungen, wie zum Beispiel für Hülsenfrüchte oder das von Frankreich vorgeschlagene A-/B-Quotensystem, beschlossen werden.

3.2 Deckungsbeitragsrelationen

Einen ersten Hinweis über die Wettbewerbsfähigkeit der Ölsaaterzeugung liefern die Deckungsbeitragsrelationen zum konkurrierenden Getreide. Diese wurden für die in den Modellrechnungen verwendeten Betriebe unter Annahme unterschiedlicher Getreidepreisniveaus und Preisrelationen berechnet. **Abbildung 3** zeigt, daß Food-Raps im Rahmen bestehender Marktregelungen eine günstige Wettbewerbsstellung hat, denn in 90 % der Ölsaaten erzeugenden Betriebe liegen seine Deckungsbeiträge gleich oder höher als

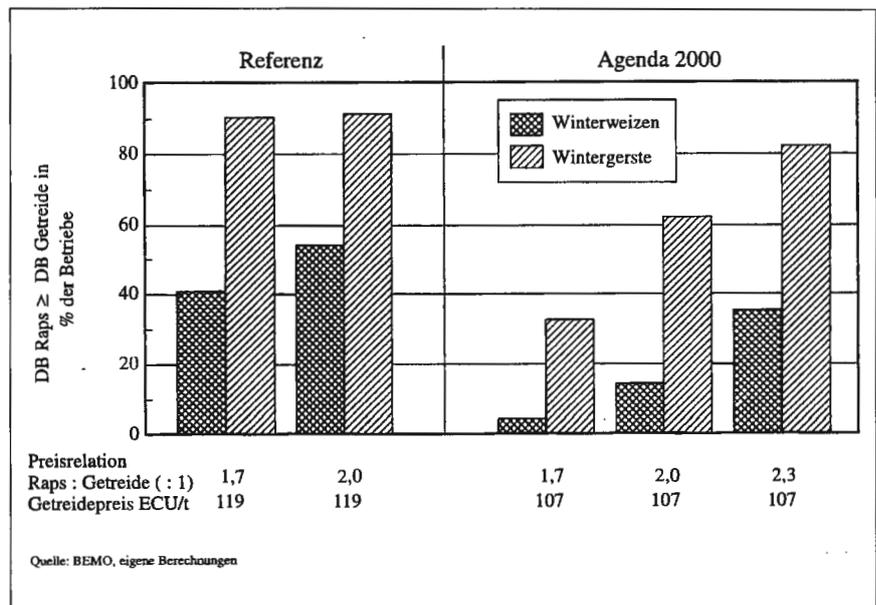


Abbildung 3: Einfluß unterschiedlicher Preisrelationen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Food-Raps

die von Wintergerste. Gegenüber Winterweizen wäre Raps je nach Preisrelation in 40-55 % der Betriebe wettbewerbsfähig. Hervorzuheben ist, daß die Preisrelation durch den neutralisierenden Effekt der flächenbezogenen Preisausgleichszahlungen einen relativ geringen Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit hat.

Grundsätzlich anders verhält es sich unter Bedingungen der Agenda. Dort schlägt die Weltmarktpreisentwicklung, ausgedrückt durch unterschiedliche Preisrelationen, voll auf die Erlöse und Deckungsbeiträge durch. Bei ungünstiger Preisrelation (1,7 : 1) wäre Raps gegenüber Wintergerste in ca. 30 % der Betriebe wettbewerbsfähig, bei hoher Preisrelation (2,3 : 1) hingegen in ca. 80 % der Betriebe. Weit ungünstiger ist seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Weizen. Daraus folgt, daß sich die Wettbewerbsfähigkeit von Ölsaaten unter Bedingungen der Agenda 2000 tendenziell verschlechtert und daß der Preisrelation ein entscheidender Einfluß zukommt. Bedeutend ist dabei vor allem die Deckungsbeitragsrelation gegenüber den ertragsschwächsten Getreidearten, die dem Marginalprinzip folgend sukzessive durch Raps (bei günstigen Preisen) zurückgedrängt wird und vice versa.

3.3 Anbauumfang von Raps bei unterschiedlichen Preisrelationen

Für die Abschätzung der Auswirkungen der Agenda auf den Anbauumfang von Food-Ölsaaten wird ein einzelbetriebliches Optimierungsmodell verwendet und Modellrechnungen auf der Basis von knapp 1.000 Betrieben durchgeführt. Die Betriebe decken die für das Jahr 2005 projizierte Betriebsstruktur in Deutschland ab. Die **Abbildungen 4 und 5** weisen die mit dem Modell ermittelten Anbauumfänge von Food-Raps, ausgedrückt in

Ackerflächenanteilen, aus und zwar differenziert nach Regionen⁶ und Betriebsgrößenklassen.

Die Rahmenbedingungen der Agenda 2000 sind mit denen der Kleinerzeugerregelung vergleichbar.⁷ Bei ungünstiger Preisrelation von 1,5 : 1 würde sich die Wettbewerbsfähigkeit des Rapsanbaus in den alten Ländern dramatisch verschlechtern; die Ackerflächenanteile bewegen sich dann nur noch in der Größenordnung von etwa 2 % (Abbildung 4). Ein großer Anteil von Betrieben dürfte die Ölsaatenherzeugung aufgeben, andere den Anbauumfang einschränken. Auch bei einer Preisrelation von 1,75 : 1 bestehen noch ungünstige Wettbewerbsbedingungen, denn in den meisten Betriebsgruppen belaufen sich die Ackerflächenanteile auf bis zu 4 %, und nur in flächenstarken Betrieben werden höhere Flächenanteile erreicht. Mit ansteigender Preisrelation nehmen die Ackerflächenanteile zu, und zwar in flächenstarken Betrieben stärker als in flächenschwachen. Das Niveau der Referenzsituation wird erst bei einer Preisrelation von etwa 2,25 : 1 erreicht bzw. leicht überschritten. Flächenschwache Betriebe bauen dann etwas mehr Raps an als in der Referenzsituation.

Günstigere Bedingungen sind in den neuen Ländern zu erwarten, was auf folgende Faktoren zurückzuführen ist (Abbildung 5):

- Durch die dort angewandte Abschneidegrenze wird die Food-Ölsaatenfläche in der Referenz stark begrenzt; annahmegemäß entfällt diese Beschränkung unter Bedingungen der Agenda.
- Die bisherigen in den Non-Food-Bereich umgelenkten Erzeugungspotentiale wandern bei günstigen Preisbedingungen in den Food-Bereich.
- Die Prämieeinbußen sind in einigen Regionen vergleichsweise gering (Sachsen Anhalt, Sachsen, Thüringen).
- Flächenstarke Betriebe können Skaleneffekte nutzen, ferner treten positive Fruchtfolgeeffekte sowie positive arbeitswirtschaftliche Effekte (Abmilderung von Arbeitsspitzen) auf.

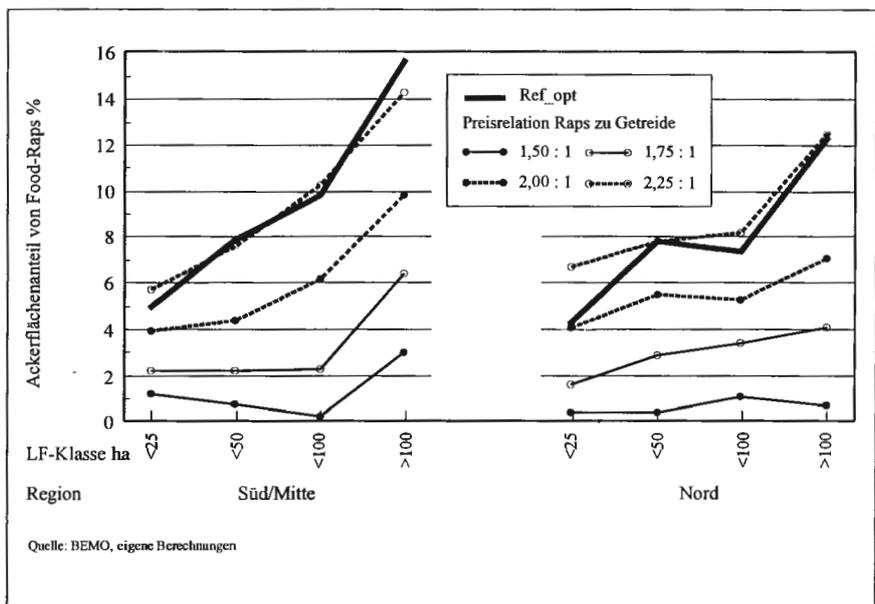


Abbildung 4: Food-Rapsfläche in Agenda bei unterschiedlichen Preisrelationen - alte Länder

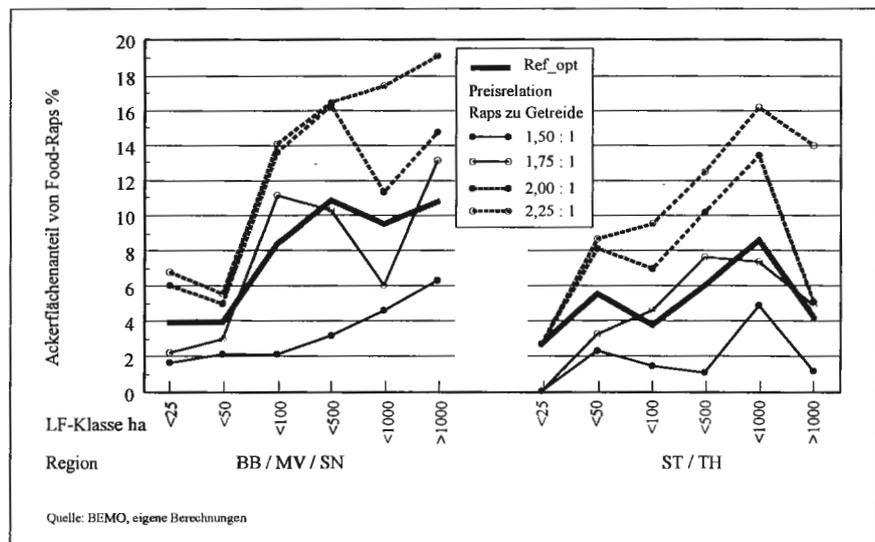


Abbildung 5: Food-Rapsfläche in Agenda bei unterschiedlichen Preisrelationen - neue Länder

Bei ungünstiger Preisrelation von 1,5 : 1 sind auch hier signifikante Flächeneinschränkungen zu erwarten, denn die Ackerflächenanteile bewegen sich in der Region Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern/Sachsen zwischen 2 und 6 %, und zwar mit der Betriebsgröße ansteigend. In der Region Sachsen-Anhalt/Thüringen bestehen Unterschiede dahingehend, daß Betriebe < 25 ha keinen Raps mehr anbauen und in der Gruppe der Betriebe > 1000 ha die Ackerflächenanteile relativ niedrig sind. Bei höherer Preisrelation dehnen die Betriebe ihre Rapsfläche aus, und zwar flächenstarke Betriebe wesentlich stärker als flächenschwache. Bei einer Preisrelation von 1,75 : 1 werden mit Ausnahme der flächenschwachen Betriebe Ackerflächenanteile in Größenordnung der Referenz erreicht. Durch den

⁶ Süd/Mitte: Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland; Nord: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

⁷ Auch für Kleinerzeuger gelten keine Garantiefächen für Ölsaaten; deshalb gibt es auch keine Sanktionsmechanismen bei Garantiefächenüberschreitung.

Wegfall der Prämienabschneidegrenzen wird die Ölsaatenfläche sukzessive ausgedehnt, und zwar bis zu 16 % der Ackerfläche bei einer Preisrelation von 2,0 : 1 bzw. bis 19 % bei einer Preisrelation von 2,25 : 1. Mit Ausnahme der Betriebe > 1.000 ha in Thüringen/Sachsen-Anhalt sind mit der Betriebsgröße zunehmende Flächenanteile von Raps festzustellen. Flächenpotentiale für Ölsaaten, die bisher in den Non-Food-Bereich umgelenkt wurden, wandern wieder in den Food-Bereich zurück. Bei günstigen Preisbedingungen werden aber auch wettbewerbsschwache Getreidearten verdrängt. Skaleneffekte und zum Teil günstige Standortbedingungen begünstigen die Wettbewerbsstellung von Raps in flächenstarken Betrieben.

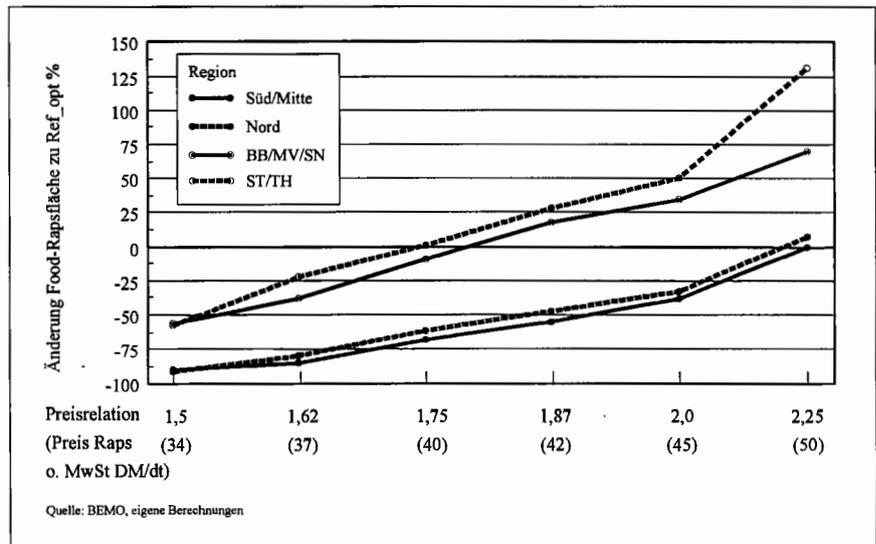


Abbildung 6: Änderung der Food-Rapsfläche durch die Agenda bei unterschiedlichen Preisrelationen zu Getreide

Die in **Abbildung 6** dargestellten Veränderungen der Rapsproduktion bei unterschiedlichen Preisrelationen lassen vermuten, daß der Rapsanbau in den neuen Ländern durch die Agenda im Vergleich zu den alten Ländern relativ begünstigt wird. Während das Niveau der Referenzsituation in den neuen Ländern bereits bei einer Preisrelation von 1,75 erreicht wird, ist dies in den alten Ländern erst bei einer Preisrelation von etwa 2,2 : 1 zu erwarten. Bei den letztgenannten Preisbedingungen wird die Rapsanbaufläche in den neuen Ländern bereits um 75 bzw. 125 % überschritten. Deshalb ist unter Bedingungen der Agenda eine stärkere Verlagerung der Produktion in die neuen Länder zu erwarten. Auch verlagert sich die Produktion stärker auf ertragsstärkere Standorte, was anhand der Entwicklung der Durchschnittserträge abzuleiten ist. Damit ist eine Verbesserung der Effizienz in zweierlei Hinsicht zu erwarten:

- Auf den durch die hohen Ölsaatenprämien der bisherigen Regelung begünstigten ertragsschwachen Standorten dürfte der Rapsanbau deutlich eingeschränkt werden. Säen und (Prämien) Ernten dürfte dann der Vergangenheit angehören.
- Der Non-Food-Rapsanbau verliert durch die Aufhebung der Stilllegungsverpflichtung seine Wettbewerbsfähigkeit, solange seine Preise unter denen von Food-Raps liegen. Sofern nicht "technische Öle" Anbauziel sind, dürfte es künftig keine Unterscheidung im Anbau nach Food- und Non-Food-Raps mehr geben. Für beide Verwendungsbereiche gelten dann Weltmarktpreisbedingungen.

Die durch Einschränkung der Stilllegung sowie des Ölsaatenanbaus freiwerdenden Flächen wandern weitgehend in die Getreideerzeugung. Negative Fruchtfolgeeffekte sind aus dieser Vereinheitlichung der Fruchtfolge zu erwarten. Dieser Tendenz kann die Ölsaaterzeugung entgegenwirken, was allerdings günstige Preisrelationen voraussetzt.

3.4 Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten des Prämiensystems

Wegen der starken Prämieinbußen für Ölsaaten und dem durch die Ostasien- und Brasilienkrise induzierten Preisverfall nach der Ernte 1998 werden seitens der Interessenverbände Übergangslösungen gefordert. UFOP schlägt eine gleitende Anpassung der Ölsaatenprämien an das Niveau der Einheitsprämien in einem mehrjährigen Zeitraum vor. Von französischer Seite wird ein sogenanntes A/B-Quotensystem vorgeschlagen. Im Rahmen der A-Quote sollen die Ölsaatenprämien nach dem bisherigen System gezahlt werden und die A-Quote die Nettogarantiefächen umfassen. Für die darüber hinausgehenden Anbauflächen sollen nur noch Einheitsprämien beansprucht werden können.

Das französische Modell schreibt das bisherige System im Rahmen der A-Quote fest. Wenn dieses System als Übergangslösung konzipiert werden sollte, müßte die A-Quote in einem kurzen Zeitraum sukzessive gekürzt und auf Null zurückgeführt werden. Alle Erfahrungen mit Quotensystemen belegen jedoch, daß Quoten nur schwer abzuschaffen sind. Die Einführung eines Quotensystems eignet sich deshalb nicht als Übergangslösung. Je mehr die Übergangslösungen das bisherige System mit hohen produktgebundenen Preisausgleichszahlungen sichern und je länger die Übergangsphase geplant ist, desto weniger wahrscheinlich ist die Überwindung der Blair-House-Beschlüsse im Rahmen der Agenda.

Unseres Erachtens würde sich ein System in Anlehnung an die für Hülsenfrüchte geplante Regelung besser als Übergangslösung eignen. Es basiert auf folgenden Prinzipien:

- Bemessung der Flächenprämien grundsätzlich auf Basis der Getreidereferenzerträge (Einheitsprämien)
- Zuschlag für Ölsaaten zu den Einheitsprämien, zeitlich

degressiv gestaffelt und z. B. in 3 bis 5 Jahren auf Null zurückgeführt.

In den Modellrechnungen werden alternativ Zuschläge für Ölsaaten von 6,5/13,0/19,5 und 26 ECU/t Getreidereferezertrag analysiert. Es wurde ferner davon ausgegangen, daß die Garantiefächenbegrenzungen nicht mehr bestehen, was im Hinblick auf eine Übergangslösung jedoch als zu optimistisch erscheint.

Abbildung 7 zeigt die durchschnittliche Flächenveränderung von Food Ölsaaten gegenüber der Referenz bei unterschiedlichen Zuschlägen zu den Flächenprämien, und zwar bezogen auf eine Preisrelation von 1,75 : 1. Durch die Prämienzuschläge sind die Flächenprämien nicht mehr wettbewerbsneutral, sondern sie wirken produktionslenkend zugunsten der Ölsaaten-erzeugung. Bei Prämienzuschlägen von 6,5 ECU/t, das sind durchschnittlich etwa 70 DM/ha, steigt die Ölsaatenfläche in den alten Ländern zwar nur leicht an, liegt jedoch noch um 50 bis 60 % unter der Referenz. Bei Zuschlägen von 26 ECU/t, also etwa 285 DM/ha, nimmt die Ölsaatenfläche stark zu; sie liegt jedoch immer noch um etwa 20 % unterhalb der Referenz.

In den neuen Ländern ergibt sich ein anderes Bild. Dort erreicht die Food-Ölsaatenfläche auch ohne Prämienzuschlag annähernd das Niveau der Referenz. Durch Prämienzuschläge wird der Ölsaatenanbau stark ausgedehnt; Ackerflächenanteile von bis zu 16 % in der Region Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern/Sachsen bzw. 14 % in Sachsen-Anhalt/Thüringen werden bei Prämienzuschlägen von 26 ECU/t erreicht. Auch dieses Ergebnis unterstreicht, daß unter den Bedingungen der Agenda eine Verlagerung der Ölsaaten-erzeugung zugunsten der neuen Länder zu erwarten ist. Dies gilt aber nur unter der Prämisse, daß die Blair-House-Begrenzungen aufgehoben werden können. Die Ergebnisse deuten aber auch an, daß selbst dann, wenn die Garantiefächenbegrenzungen in einer Übergangszeit nicht aufgehoben würden, bei einer "vorsichtigen" Bemessung der Prämienzuschläge die Garantiefächen eingehalten werden können, vorausgesetzt, eine Saldierung ist weiterhin möglich. Ansonsten dürften geringe Aussichten bestehen, die Abschneidegrenzen in den neuen Ländern bereits in einer Übergangsphase aufzuheben.

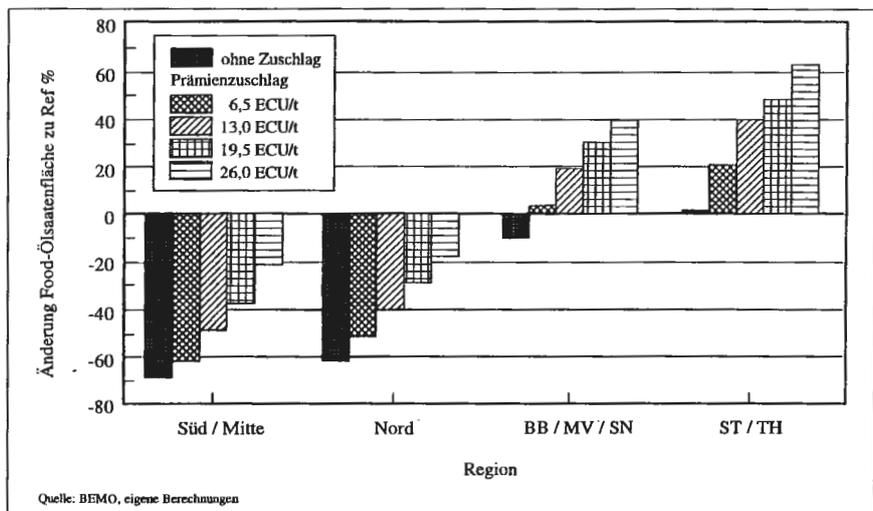


Abbildung 7: Auswirkung eines Prämienzuschlags für Ölsaaten zur EHP in ECU/t Getreidereferezertrag (Preisrelation Raps zu Getreide 1,75 : 1)

4 Einkommenseffekte

Als Zielgröße werden in den Modellrechnungen der Deckungsbeitrag minus Pachtaufwand für Flächen sowie Fremdlöhne berücksichtigt. **Abbildung 8** zeigt die Einkommenseffekte gegenüber der Referenz, differenziert nach Regionen und LF-Größenklassen. Sie beziehen sich auf die Agenda-Vorschläge einschließlich degressiver Prämienstaffelung sowie der generellen Einführung der Prämienobergrenze für 90 männliche Mastrinder. Abweichend von den Kommissionsvorschlägen werden Preissenkungen für Getreide um durchschnittlich 10 % und für Rindfleisch um 25 % angenommen. Die Säulen stellen die Deckungsbeitragsänderungen bei einer Preisrelation Raps zu Getreide von 1,75 : 1 dar; Preisrelationen von 1,5 und 2,0 : 1 sind als Linien dargestellt. Einkommenseinbußen resultieren im

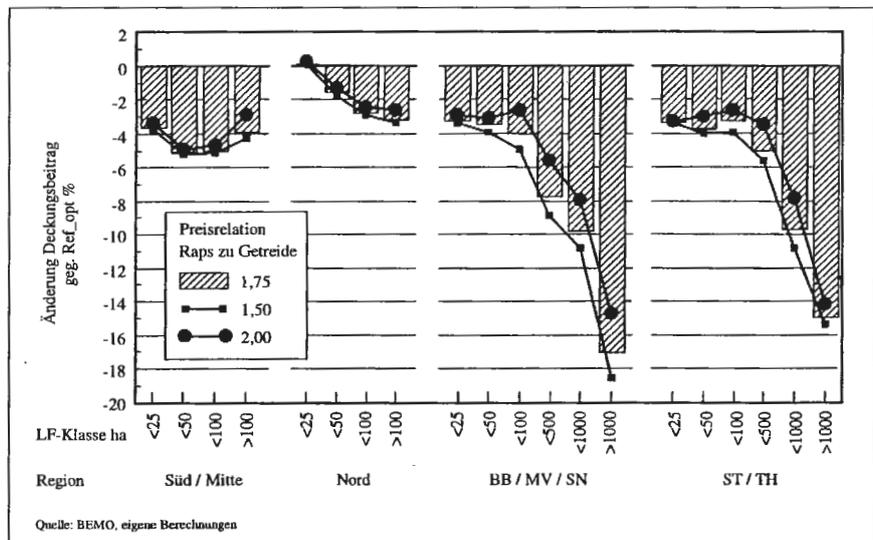


Abbildung 8: Änderung Deckungsbeitrag in Agenda gegenüber Ref. opt

Grandes-Cultures-Bereich vor allem aus Prämieeinbußen für Ölsaaten, einer leichten Unterkompensation der Erlöse einbußen durch Prämien im Bereich Rindfleisch, Unterkompensation im Bereich Milch und starken Prämienkürzungen durch die degressive Prämienstaffelung. Bei einer Preisrelation von 1,75 : 1 haben Betriebe der Region Süd/Mitte Deckungsbeitragseinbußen um 3,5 bis 5 % zu erwarten. In Region Nord zeigen sich geringere Einkommenseinbußen; in kleineren Betrieben mit einem höheren Anteil an Schweinehaltung treten nur geringe Einkommensänderungen auf. Bei einer Preisrelation von 2,0 : 1 schwächen sich die Einkommenseinbußen ab; flächenstarke Betriebe profitieren mehr als flächenschwache.

In den neuen Ländern treten in den nicht von der Prämiedegression betroffenen Betrieben (< 100 ha) ähnliche Einkommenseffekte auf wie in den alten Ländern. Die Prämiedegression verursacht hohe Einkommenseinbußen. Je nach Anteil betroffener/nicht betroffener Betriebe belaufen sich die Deckungsbeitragseinbußen in der Größenklasse < 500 ha auf 5 bis 8 %. Betriebe > 1000 ha, in denen die Prämiedegression ausnahmslos greift, haben Einkommenseinbußen zwischen 15 und 17 % der Deckungsbeiträge zu erwarten. Bei ungünstigen Rapspreisen (1,5 : 1) wären die Deckungsbeitragseinbußen um 0,5 bis 1 Prozentpunkte höher, während bei hohen Rapspreisen (2,0 : 1) um 1 bis 2 Prozentpunkte niedrigere Deckungsbeitragseinbußen zu erwarten sind.

5 Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Die bestehende Marktregelung für Ölsaaten im Rahmen der Kulturpflanzenverordnung⁸ hat Vor- und Nachteile. Hohe flächenbezogene Preisausgleichszahlungen stützen die Einkommen und die Einkommensrisiken werden durch die Anpassung der Flächenprämien in Abhängigkeit von der Weltmarktpreisentwicklung verringert. Prämienanreize fördern die Ölsaatenenerzeugung besonders auf ertragschwachen Standorten, weshalb "Säen und (Prämien) Ernten" nicht ausgeschlossen werden kann.

Garantief Flächen begrenzen den Food-Ölsaatenanbau und Höchstmengen für den Ölschrotabsatz den Non-Food-Anbau auf Stilllegungsflächen. Zur Begrenzung der expansiven Anbauflächenentwicklung wurden 1994/95 in den neuen Ländern Prämienabschneidegrenzen, bezogen auf bestimmte Grundflächenanteile, eingeführt. Garantief Flächenüberschreitungen werden nach Ausschöpfung der Saldierungsmöglichkeit auf EU- und nationaler Ebene mit Prämienkürzungen geahndet. Zur Vermeidung von Prämienkürzungen wurden Ölsaatenflächen zum Teil als nachwachsende Rohstoffe umdeklariert, Produktionspotentiale für Ölsaaten in diesen Bereich umgelenkt, bzw. Öllein angebaut, der nicht unter die Garantief Flächen für Ölsaaten

fällt. Da bei Ölsaaten die Bruttogarantief Fläche um den allgemeinen Stilllegungssatz, mindestens jedoch um 10 % gekürzt wird, verschärft sich dieses Problem bei höheren Stilllegungssätzen. Muß, wie Modellanalysen zeigen (Kleinhanß et al., 1998), der Mindeststilllegungssatz im Jahr 2005 auf 27 % angehoben werden, um die Exportbegrenzungen im Getreidebereich bei ungünstiger Weltmarktpreisentwicklung einhalten zu können, so werden die Bruttogarantief Flächen für Ölsaaten um denselben Satz gekürzt. Die Mengenregulierung im Getreidebereich überträgt sich deshalb auf den Ölsaatenbereich. Andererseits ist dieses System im Hinblick auf die Interessen der Handelspartner durchaus konsequent, da ansonsten Getreideüberschüsse nicht nur durch Stilllegung, sondern auch durch Umlenkung von Flächen in die Ölsaatenenerzeugung verringert werden könnten.

In der Agenda 2000 wird eine weitergehende Reform vorgeschlagen, die einheitliche Regelungen für den Grandes-Cultures-Bereich vorsieht: Aufhebung der Stilllegungsverpflichtung und Einheitsprämien für Flächen, basierend auf Getreidereferenzerträgen.⁹ Dadurch besteht die Chance, die Blair-House-Beschlüsse zu überwinden. Durch die Einführung der Einheitsprämien verlieren die Flächenprämien ihre produktionslenkende Wirkung. Ölsaaten erleiden je nach Referenzerträgen für Getreide bzw. Ölsaaten Prämieeinbußen zwischen 150 und 600 DM/ha. Ferner sind die Flächenprämien unabhängig von der Ölsaatenpreisentwicklung, d. h. der neutralisierende Effekt des bisherigen Systems entfällt und Weltmarktpreise schlagen ungedämpft auf die Deckungsbeiträge durch. Die Preisrelation von Ölsaaten zu Getreide ist dabei der entscheidende wettbewerbsbestimmende Faktor. Bezogen auf die Preisentwicklung bei Weizen seit 1994 sind Preisrelationen in der EU und den USA in einer Spannweite von 1,5 bis 2,3 : 1 zu erwarten. Preisrelationen in dieser Spannweite wurden auch in Modellrechnungen berücksichtigt. Diese zeigen, daß bei einer sehr ungünstigen Preisrelation von 1,5 : 1 eine drastische Einschränkung der Food-Ölsaatenenerzeugung zu erwarten ist. Das Niveau der Referenz würde in den neuen Ländern bei einer Preisrelation von etwa 1,75 : 1, in den alten Ländern bei einer Preisrelation von Raps zu Getreide von etwa 2,2 : 1 erreicht. Künftig ist deshalb eine stärkere Verlagerung der Produktion auf die ertragsstarken Standorte sowie zugunsten der neuen Länder zu erwarten. Durch Einschränkung der Stilllegung und der Ölsaatenenerzeugung freiwerdende Flächenpotentiale wandern überwiegend in die Getreideerzeugung; ein Anstieg der Getreideanteile über das aus Fruchtfolgegründen vertretbare Maß ist bei ungünstigen Preisrelationen zu erwarten. Ohne die Stilllegungsverpflichtung verlieren nachwachsende Rohstoffe ihre Anbauwürdigkeit. Eine Chance haben sie nur, wenn auch dort Weltmarktpreise gelten.

Die vor allem bei ungünstigen Preisbedingungen zu erwartende Einschränkung der Ölsaatenenerzeugung ruft Forderungen nach Übergangslösungen wach. Geeignet scheint ein System, das sich an die für Hülsenfrüchte vorgeschlagene Regelung anlehnt, d. h. Bemessung der Flä-

⁸ In der Kulturpflanzenverordnung werden unterschiedliche Stützungsregelungen für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Öllein angewandt.

⁹ Ausgenommen sind Hülsenfrüchte, für die ein Zuschlag zu den Einheitsprämien von 6,5 ECU/t Getreidereferenzertrag gewährt wird, sowie Hartweizen, der in traditionellen und nicht traditionellen Anbaugebieten weiterhin eine zusätzliche Flächenprämie erhält.

chenprämie auf Grundlage der Referenzerträge für Getreide mit Zuschlägen für Ölsaaten. Diese Zuschläge müssen aber zeitlich degressiv gestaffelt und in einem Zeitraum von z. B. 3 bis 5 Jahren auf Null zurückgeführt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Agenda 2000 Chancen und Risiken für die Ölsaatenerzeugung birgt. Die Chancen bestehen in der Überwindung der Blair-House-Begrenzungen und der Mobilisierung von Erzeugungspotentialen bei günstigen Preisbedingungen sowie der Erhöhung der Effizienz durch Verlagerung der Produktion auf die ertragsstarken Standorte. Schließlich werden Ineffizienzen im Bereich nachwachsender Rohstoffe beseitigt, da bisher Non-Food-Ölsaaten unterhalb der Weltmarktpreise für Ölsaaten gehandelt wurden. Risiken sind vor allem seitens der Weltmarktpreisschwankungen zu sehen. Weltmarktpreise schlagen künftig auf die Erzeugerlöhne voll durch. Intensität und Anbauumfang müssen in Zukunft stärker an Preiserwartungen auf dem Weltmarkt ausgerichtet werden. Deshalb kann es notwendig sein, Preisrisiken über Terminkontrakte abzusichern.

Changes and risks of oilseed production under conditions of Agenda 2000

Within existing market regulations oilseeds are favoured by high compensation payments which also prevents from income risks due to price changes on the world market. On the other side oilseed production is restricted by guarantee areas for food oilseeds and upper limits for oilmeals from non-food. These restrictions will become more severe if guarantee areas have to be reduced equal to high set-aside shares aiming at supply control in the cereals sector. Food-oilseed production is especially hampered by these measures in the new Laender such that production potentials are transformed into non-food production.

The proposal of Agenda 2000 affects oilseed production. Premia will be reduced and more or less decoupled from production of Grandes Cultures. On the other side there are options to overcome restrictions for oilseed production within the Blair-House agreement. Economic competitiveness will mainly be influenced by price relationships with cereals. Calculations based on a sample of about 1000 representative farms show, that food oilseed areas will significantly be reduced under conditions of less favourable price conditions. Oilseed areas of the base situation will be reached with price relations of about 1.75 : 1 in the new Laender, or of 2.2 : 1 in Western Germany. Oilseed production will be much more concentrated on regions with high oilseed yields. Under favourable price conditions production potentials will be mobilised especially in the new Laender. Nevertheless, economics of oilseed production will become more risky and more depending on price changes of the world market.

Literatur

Ernährungsdienst (1999): Ölsaatenprämien '98 EU-weit zu kürzen. 8. - 30.01.1999.

European Commission - DGVI (Hrsg.) (1998): CAP reform proposals impact analysis - Internet Document (http://europa.eu.int/eu/comm/dg06/new/caprep/impact/im_p_eu.pdf), October, Brüssel.

Kleinhanß, W. (1996): The Representative Farm Model. - In: Isermeyer, F. et al.: Software Use in the FAL "Model Family". Insitute of Agricultural Policy: International Workshop on Software Use in Agricultural Sector Modelling. Bonn, 27. - 28. June, S. 14 - 22.

Kleinhanß, W.; Osterburg, B.; Manegold, D.; Seifert, K.; Cypris, Ch.; Kreins, P. (1998): Auswirkungen der "Agenda 2000" auf die deutsche Landwirtschaft. Agrarwirtschaft, 47, 12, S. 461 - 470.

Kleinhanß, W.; Osterburg, B.; Manegold, D.; Seifert, K.; Cypris, Ch.; Hemme, T.; Jacobs, A.; Kreins, P.; Offermann, F. (1998): Auswirkungen der Agenda 2000 auf die deutsche Landwirtschaft - Eine modellgestützte Folgenabschätzung auf Markt-, Sektor-, Regions- und Betriebsebene. Arbeitsbericht 2/98, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode (FAL).

Oil World (versch. Jgg.): The Weekly Forecasting and Information Service for Oilseeds, Oils, Fats, Oil-meals.

Tangermann, S. (1998): Reform der EU-Agrarpolitik und WTO-Verhandlungen. Agrarwirtschaft 47, 12, S. 443 - 452.

Uhlmann, F. (1998): Ölsaatenmarkt in der EU 1998/99. Strothe's vertrauliche Briefe 11/12. Juni, S. 34.

Uhlmann, F. (1999): Die Märkte für Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln, Agrarwirtschaft 48, 1, S. 12 - 28.

USDA (versch. Jgg.): Grain: World Market and Trade.

Verfasser: Kleinhanß, Werner, Wiss. Dir. u. Prof. Dr. sc. agr.; Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL).

Leiter: Professor Dr. Folkhard Isermeyer.